

**1. Änderungssatzung zur
Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer**

vom 01.07.2009

§ 1

Änderung der Steuersätze

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

Der bisherige § 5 wird § 5 Abs. 1.

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50 Euro
für den zweiten Hund	70 Euro
für jeden weiteren Hund	80 Euro

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde i. S. des § 5a beträgt die Steuer das 10- fache der einfachen Steuersätze nach Abs. 1 (erhöhter Steuersatz).

§ 2

Die Satzung erhält einen **§ 5a**, in dem die Kampfhunde definiert sind:

§ 5a Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBI S. 513) und durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2004 (GVBI S. 351), wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

(3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfassten Hunden.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. Der erhöhte Steuersatz entsteht dann mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.
- (5) Eine Ausnahme vom erhöhten Steuersatz nach § 5 Absatz 2 für Hunde gemäß § 5a Abs. 3 ist nur möglich, wenn vom Hundehalter durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist und wenn der Antragsteller seine Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachgewiesen hat. Nach Prüfung des Gutachtens durch das Veterinäramt wird von der Gemeinde Horgau als zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung ausgestellt (Negativzeugnis). Der normale Steuersatz nach § 5 Abs. 1 wird dann mit Ablauf des Kalendermonats erhoben, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde.

§ 3

Änderung der Steuerermäßigungen

In § 6 Steuerermäßigungen

der Hundesteuersatzung wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Für Hunde, die nach § 5a besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Juli 2009** in Kraft.

Horgau, den 02.06.2009



Thomas Hafner, 1. Bürgermeister